

Richtlinien für die Überlassung von Fahnen und Fahnenmasten der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12.12.1996 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Düsseldorf kann Personen und Vereinigungen auf Antrag Fahnen, Fahnenmaste und Zubehör zur Benutzung überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Entgelte für die Vermietung und Dienstleistung

1. Entgelte für die Vermietung

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
1.1 Banner und Fahnen mit und ohne Wappen bis zu 4 m Länge je Stück	12,50 €	5,50 €	–
1.2 Banner und Fahnen über 4 m Länge mit und ohne Wappen je Stück	15,50 €	6,50 €	–
1.3 Historische Banner über 4 m Länge je Stück	20,50 €	8,50 €	–
1.4 Tragestöcke/Querhölzer für Fahnen je Stück	3,50 €	–	–
1.5 Tischfahnen je Stück	3,50 €	–	–
1.6 TopVision Alu-Stabilisator/Fiberglasstab je Set	3,50 €	–	–
1.7 Aluminium-Masten 8,8 m je Mast	20,00 €	8,50 €	40,00 €
1.8 ggf. Reinigungsarbeiten an Fahnen und Masten je Stück	12,50 €	–	–

Die Entgelte für die Vermietung verstehen sich für jede angefangene Zeitspanne von drei Tagen (einschließlich Aus- und Rückgabetag).

Der Tarif B gilt nur für die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.7

2. Entgelte für die Dienstleistung

2.1 LKW-Stunde / Lieferfahrten „je angefangene Stunde“	32,50 €
2.2 Auf- und Abbaukosten je „Mast ohne Fahne“	115,00 €
2.3 Auf- und Abbaukosten je „Mast mit Fahnenmontage“	130,00 €
2.4 Auf- und Abbaukosten je „Mast mit Fahnenmontage TopVision“	140,00 €
2.5 Hissen und Einholen je Fahne	60,00 €
2.6 Hissen und Einholen je Fahne TopVision	70,00 €
2.7 Handausschachtung im Erdreich je „Mast“ (Ausnahmegenehmigung der LHD erforderlich)	25,50 €

Die Preise der Ziffern 2.2 bis 2.6 beziehen sich auf Dienstleistungen im Stadtgebiet Düsseldorf und beinhalten auch das Entgelt für die An- und Abfahrtskosten zum Standort.

Die Entgelte für die Anmietung von Mast, Fahne etc. werden zusätzlich berechnet.

Bei Aufträgen ab 16:00 Uhr, an Feiertagen und Wochenenden werden 50% der „Entgelte für Dienstleistungen“ zusätzlich berechnet.

3. Alle genannten Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Auf diese Entgelte wird die Umsatzsteuer in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe berechnet.

4. Leistungen, die in den Richtlinien nicht vorgesehen sind, werden zusätzlich berechnet.

5. Die Miete und die Nebenkosten werden nach Rückgabe bzw. Beendigung der Beflaggung in Rechnung gestellt. Die Überlassung kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

6. Die Tarife werden wie folgt angewendet:

6.1 bei der Vermietung für die Ziffern 1.1 bis 1.3 Fahnen und Banner

Tarif A:

Mieterinnen und Mieter, die nicht unter Tarif B fallen

Tarif B:

Düsseldorfer Heimat- und Brauchtumsvereine, gemeinnützige Düsseldorfer Sportvereine, Wohltätigkeitseinrichtungen, konfessionelle, karitative und sonstige soziale Organisationen, Stadtverwaltung Düsseldorf, Parteien und Gewerkschaften mit Sitz in Düsseldorf.

6.2 bei der Vermietung für die Ziffer 1.7 Aluminium Masten (Beflaggung im Stadtgebiet)

Tarif A:

- Veranstaltungsfahnen der Messe Düsseldorf GmbH
- Veranstaltungsfahnen der Düsseldorfer Heimat- und Brauchtumsvereine, der gemeinnützigen Düsseldorfer Sportvereine, der Wohltätigkeitseinrichtungen, Veranstaltungsfahnen konfessioneller, karitativer und sonstiger Organisationen, Veranstaltungsfahnen der Stadtverwaltung Düsseldorf, der Parteien und Gewerkschaften mit Sitz in Düsseldorf, die aus einer Kombination von veranstaltungsbezogenem Motiv und der Abbildung von Sponsoren in dominierender Form bestehen.

Tarif B:

Fahnen der Düsseldorfer Heimat- und Brauchtumsvereine, Fahnen gemeinnütziger Düsseldorfer Sportvereine, Wohltätigkeitseinrichtungen, Fahnen der konfessionellen, karitativen und sonstigen sozialen Organisationen, Fahnen der Stadtverwaltung Düsseldorf, der Parteien und Gewerkschaften mit Sitz in Düsseldorf.

Tarif C:

Fahnen von gewerblichen Unternehmen und Sponsoren von Veranstaltungen

§ 3 Behandlung der überlassenen Gegenstände, Haftung

1. Die überlassenen Gegenstände müssen sorgfältig behandelt werden. Es dürfen durch den Mieter in Querhölzer für Banner keine Nägel, Stifte, Haken usw. getrieben werden. Ebenso dürfen Fahnen und Banner nur an den vorgesehenen Befestigungen aufgehängt werden.
2. Die Mieterin/der Mieter, die Erfüllungsgehilfin/der Erfüllungsgehilfe haften unabhängig vom Verschulden bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung.
3. Fahnenmasten werden nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass der Auf- und Abbau in Regie der Düsseldorf Tourismus GmbH vorgenommen wird. Die Kosten trägt die Mieterin/der Mieter. Eine Vorauszahlung kann verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft.

Nachrichtlich:

Zum 01.01.2001 wurde das Fahnenlager aus der Stadtverwaltung Düsseldorf ausgegliedert; die Stadt übertrug die im Ratsbeschluss festgehaltenen Aufgaben mit allen o.a. Vorgaben auf die Düsseldorf Tourismus GmbH (DT, ursprünglich Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH (DMT)).